

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

**Sind Haustiere doch pfändbar?**

§ 811c ZPO bestimmt, dass Haustiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, nicht gepfändet werden dürfen. Allerdings lässt die Vorschrift Ausnahmen zu, wenn das Haustier von hohem Wert ist und die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine ungerechtfertigte Härte bedeuten würde.

Das Landgericht Berlin hat mit Beschluss vom 16.03.2007, 81 T 859/06, demgemäß entschieden, dass wertvolle Haustiere unter Umständen gepfändet werden können, wenn der Schuldner sich hartnäckig weigert, Zahlungen zu leisten.

Im konkreten Fall handelte es sich bei den Tieren um Koi-Karpfen und Papageien, die das einzige pfändbare Vermögen des Schuldners darstellten. Die von der Schuldnerin dargelegte emotionale Bindung an die Fische und Vögel hat dahinter zurückzustehen. Der vergleichsweise hohe Wert ist auch gegeben, wenn die vom Gläubiger vorgetragene Beträge nicht erreichbar sein sollten.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **[www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de)**.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer: 06221/727-4619  
Faxnummer: 06221/727-6510  
Internet: [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)